3. Ausfertigung

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz

- Satzungsbereich Tengerholz -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I.S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1996 (BGBl. I.S. 1546), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I. S. 622) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 124), hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 19.03.1997 folgende Änderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengern beschlossen.

§ 1

Die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz werden gemäß der im beigefügten Plan (M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

An den im beigefügten Plan gekennzeichneten Stellen wird als Eingrünung zur freien Landschaft hin ein drei Meter breiter, doppelreihig bepflanzter Grünstreifen mit standortgerechten heimischen Gehölzen festgesetzt.
Der Erweiterungsbereich wird an die zentrale Kanalisation angeschlossen.

§ 3

Für die einbezogenen Flächen wird gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bezirksregierung 78 Detmold

Hat vorgelegen
Detmold, den 23.5.1997
Bezirksregierung
I.A.